

Aufsichtskonzept der Osteschule Hemmoor

1. Rechtliche Grundlage

„Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“ NSchG; Auszug § 62 Absatz 1

Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), das Betreuungspersonal (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. Grundsätze

Eine Aufsicht von Kindern und Jugendlichen sollte präventiv, aktiv und kontinuierlich geführt werden. Eine Aufsicht wird dann vorschriftsmäßig durchgeführt, wenn jede/jeder SuS in dem betreffenden Aufsichtsbereich stets mit dem Erscheinen der Aufsicht führenden Lehrkraft rechnen kann.

- Die Aufsicht ist dem Alter und dem Entwicklungsstand der SuS anzupassen.
- Die Aufsicht muss pünktlich angetreten werden.
- Aufsichtsführende Personen sind immer für die SuS ansprechbar.
- Generell nimmt jede im Dienst befindliche Lehrkraft immer eine Aufsicht wahr, auch wenn sie auf dem Weg zum Parkplatz ist.

2.1 Aufsichtspflichten der Schule

Unsere Schule nimmt ihre Aufsichtspflicht wahr für SuS

- vor Unterrichtsbeginn, die in der ersten Schulstunde unterrichtet werden von 8:00 – 8:15
- während der Unterrichtszeiten u. sonstigen Schulveranstaltungen
- in den Pausen
- nach dem Unterricht für die Fahrschüler
- bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall
- für Sport, Schwimmen, Schulwanderungen und -fahrten gelten besondere Regelungen.

2.2 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass die SuS zeitnah das Schulgebäude betreten bzw. nach Unterrichtsende verlassen.

Fahrschüler müssen die jeweils zum Unterrichtsbeginn und -ende zeitnah fahrenden Busse benutzen.

Es besteht keine Aufsichtspflicht von Seiten der Schule für SuS, die aus eigenem Interesse früher zur Schule kommen oder nach Unterrichtsende in der Schule oder an der Bushaltestelle verweilen.

Die Wege zur Schule und nach Hause unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule.

3. Organisation der Pausenaufsicht

3.1 Erstellung der Aufsichtspläne

Mit der Organisation der Aufsicht ist an der Osteschule der Konrektor beauftragt. Der Aufsichtsplan wird in Zusammenhang mit dem Stundenplan erstellt.

Der gültige Aufsichtsplan hängt im Lehrerzimmer und in der Aula.

Jede Lehrkraft hat von diesem selbstständig Kenntnis zu nehmen und trägt Sorge für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht.

Frühaufsichten werden nach Absprache eingeteilt. Busaufsichten sollte jeder Lehrer nur in jeweils einem Schulhalbjahr haben.

Die maximale Aufsichtszeit beträgt aktuell 50 Minuten. Notwendige Erhöhungen, die zur Aufrechterhaltung einer geregelten Aufsicht notwendig sind, sind nach Absprache mit dem Personalrat möglich. Lehrer mit speziellen Aufgaben und Teilzeitkollegen haben geringere Zeiten. Pausenaufsichten sollen möglichst immer an Unterricht gebunden sein.

Der Tausch von Aufsichten unter Kollegen ist nach Rücksprache mit dem Konrektor im gegenseitigen Einverständnis möglich.

Die letztendliche Entscheidung über den Einsatz und die Aufsichtszeiten einer Lehrkraft obliegt der Schulleitung.

3.1.1 Vertretung von Aufsichten

Nur im Krankheitsfall oder im Falle der Erledigung von zuvor genehmigten Dienstgeschäften wird über den aktuellen Vertretungsplan eine Vertretung für die Aufsichtszeiten vom Konrektor benannt.

3.2 Aufsichten und ihre Aufsichtsbereiche

3.2.1 Reguläre Pause

Die Aufsicht an der Osteschule gliedert sich in verschiedene Aufsichtsbereiche auf (siehe Anlage 1).

Die Frühaufsicht umfasst den Bereich im Gebäude. Das Gebäude ist ab 8:00 Uhr geöffnet.

Große Pausen:

Auf dem Pausenhof (grüner Bereich in der Anlage) befinden sich zwei Aufsichten. Jede große Pause ist in zwei Teile unterteilt, in denen jeweils ein Aufsichtswechsel stattfindet.

Die Innenaufsicht begibt sich in den Kiosk-/Toilettenbereich.

Keine Lehrkraft entlässt die SuS vor dem Klingelzeichen in die Pause. Zu den großen Pausen um 9:45 Uhr und 11:40 Uhr verlassen die SuS die Unterrichtsräume und gehen unverzüglich auf den Schulhof.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass alle SuS den Unterrichtsraum verlassen und schließen diesen ab.

Die Aufsicht führenden Lehrkräfte verlassen ihren Aufsichtsbereich erst mit dem 1. Klingelzeichen.

Die Busaufsicht umfasst den Bereich der Bushaltestelle vor dem Haupteingang der Schule (gelb in der Anlage).

Die Busse kommen in der Regel nach der 5. und der 6. Unterrichtsstunde.

Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Kinder sicher und geordnet zum Bus gehen sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Schulordnung von den SuS eingehalten wird.

3.2.2 „Regenpause“

Wetterbedingt kann der Schulhof gesperrt werden. Dann bleiben alle SuS im Gebäude (Aula und Flure). Die Klassenräume bleiben verschlossen. Die eingeteilten „Hofaufsichten“ kontrollieren Gänge und den Kiosk-/Toilettenbereich, die Innenaufsicht ist in der Aula und wird dabei von einer zusätzlichen Aufsicht unterstützt. Die Regenpause wird durch eine Durchsage bekannt gegeben.

4. Schüleraufsichten

Schüleraufsichten sind in den großen Pausen im Gebäude verteilt (Aula, Treppenhäuser, Kiosk und Toilettenbereich) und unterstützen die aufsichtführenden Lehrkräfte. Dabei tragen sie Westen, um jederzeit erkannt werden zu können. Ein „Dienstplan“ für die Schüleraufsichten hängt im Lehrerzimmer.

5. Schadensfall

Im Schadensfall muss die Schule/Lehrkraft nachweisen, dass sie der Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Für SuS, die sich der Aufsicht entziehen, übernimmt die Schule keine Haftung.

Dieses Konzept wurde am 20.03.2019 von der Gesamtkonferenzkonferenz verabschiedet und tritt am 21.03.2019 in Kraft.

Anlage

